Kundmachung über die Auflegung eines Entwurfes einer Verordnung der Landesregierung, mit der Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen (Tiroler Beschleunigungsverordnung für Photovoltaikanlagen – TBVO-PV) ausgewiesen werden

Strategische Umweltprüfung

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde vom Land Tirol durch das Gesetz vom 09.03.2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol (Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP), LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 161/2021, umgesetzt.

Im Sinne der Bestimmung des § 2 Absatz 1 lit. a des TUP ist dieses Gesetz unter anderem auf die Erlassung und die Änderung von Plänen und Programmen anzuwenden, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist.

Gemäß § 5b Absatz 9 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012, LGBl. Nr. 134/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, ist bei der Erlassung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie eine Umweltprüfung nach dem TUP durchzuführen.

Ziel der Tiroler Beschleunigungsverordnung für Photovoltaikanlagen:

Ziel dieser Verordnung ist die Ausweisung ausreichend homogener Grundflächen, die sich unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Anforderungen dieser Art der Technologie in besonderem Maße für die Erzeugung erneuerbarer Energie aus Photovoltaik eignen, insbesondere das erforderliche Solarpotential aufweisen, und für diesen Zweck vorgehalten werden, wobei die vorgesehenen Nutzungen in Anbetracht der Besonderheiten der Gebiete keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lassen.

Darstellung des wesentlichen Inhaltes (§ 6 Absatz 4 lit. a TUP):

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III-Richtlinie) wurde auf europäischer Ebene ein weiterer Schritt zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien gesetzt. Gleichzeitig wurde das unionsweite Ausbauziel für den Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 42,5 % angehoben. Zur Erreichung dieses Zieles sieht die RED III-Richtlinie verschiedene Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung und Verfahrensvereinfachung vor. Ein zentrales Element stellt dabei die Ausweisung sogenannter Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energie dar. Dabei handelt es sich um bestimmte Standorte oder Gebiete an Land, auf See oder in Binnengewässern, die von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen werden. Zur Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben wurden mit der Novelle LGBl. Nr. 72/2025 entsprechende Bestimmungen unter anderem in das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012 aufgenommen. Insbesondere wurde dort in § 5b Abs. 1 eine Verordnungsermächtigung für die Tiroler Landesregierung geschaffen.

Die in der Verordnung samt Anlagen 1 und 2 näher bestimmten Grundflächen werden als Beschleunigungsgebiete für Photovoltaikanlagen, auf Basis einer durchgeführten Potentialerhebung, ausgewiesen. Dabei werden Beschleunigungsgebiete ohne und Beschleunigungsgebiete mit Minderungsmaßnahmen samt Regeln für die Minderungsmaßnahmen unterschieden.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Absatz 4 lit. b TUP):

Der Entwurf der Verordnung samt den maßgeblichen Unterlagen – Pläne, Verordnung, Erläuterungsbericht und Umweltbericht - liegt gemäß § 5b Absatz 9 TEG 2012 während sechs Wochen und zwar **vom 03.06.2026 bis einschließlich 16.07.2026** während der Amtsstunden beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser,- Forst- und Energierecht, 1. Stock, Zimmer 01.073, Landhaus 2, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP).

Der Entwurf der Verordnung samt maßgeblichen Unterlagen liegt des Weiteren in sämtlichen Tiroler Gemeinden zur allgemeinen Einsicht auf.

Zudem ist der Verordnungsentwurf samt Umwelt- und Erläuterungsbericht ab **03.06.2026** im Internet unter

Kundmachungen der Abt. Wasser-, Forst- & Energierecht | Land Tirol einzusehen.

Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Für die Landesregierung:

MMag. Wagner

Innsbruck, am 20.05.2026